Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern

Band: 11 (1883-1886)

Artikel: Über die Rechtsbeständigkeit des Schiedsrichterspruches von Lausanne vom 30. Oktober 1564 : Vortrag

Autor: Gonzenbach, A. v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-370798

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Über die
Rechtsbeständigkeit des Schiedsrichterspruches von Lausanne vom 30. Oktober 1564.

Vortrag im historischen Verein von Bern, gehalten am 19. Februar 1886,

von

Dr. A. v. Gonzenbach.

Wenn ich mir erlaube, Ihre Aufmerksamkeit heute Abend auf den Schiedsrichterspruch vom 30. Oktober 1564 in Lausanne zu lenken, durch welchen die 11 eidgenössischen Orte (außer Freiburg) über die, im Jahr 1536 von Bern auf savoyischem Gebiet gemachten Eroberungen in der Weise entschieden haben, daß die Waadt bei Bern verbleiben, die Vogteien Gex, Thonon und Ternier aber, sowie alles „ennet" (jenseits) des Sees gelegene, zur Herrschaft Chablais gehörige, Gebiet an den Herzog Emmanuel Philibert von Savoyen retrocedirt werden sollten, so hege ich weder die Absicht, mich über die Entstehungsweise dieses Schiedsrichterspruches zu verbreiten, noch über den innern Wert des getroffenen Entscheides zu urteilen; vielmehr wünsche ich nur die Controverse etwas näher zu beleuchten, welche fortwährend über die Frage waltet: ob dieser Schiedsrichterspruch gegenwärtig noch als rechtsbeständig angesehen werden dürfe, weil derselbe niemals „ausdrücklich" aufgehoben worden sei, oder nicht?

Das Staats- und Völker-Recht scheint über das Erlöschen der Verträge, die nicht auf eine bestimmte Zeitdauer

abgeschlossen worden sind, keine bestimmten Regeln aufzustellen.

Bluntschli z. B., um wenigstens einen schweizerischen hervorragenden neuern Staatsrechtslehrer zu citiren, beschränkt sich diesfalls auf folgende Bemerkung:[1])

„Die Ewigkeit der Staatsverträge ist nicht minder „im Widerspruch mit der Veränderlichkeit der menschlichen „Dinge und so auch des Staates, als die Ewigkeit der Gesetze! „Sowie das Recht die wechselnden und der Umgestaltung „ausgesetzten menschlichen Verhältnisse ordnet, so ist es ge„nötigt, diesen Wechsel und diese Umwandlung zu berück„sichtigen, und unterliegt so selber dem Naturgesetze der „Veränderung. Die Form der Aussprache durch Gesetz oder „Vertrag kann das nicht ändern."

Aber ebensowenig als auf einen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, kann man sich rücksichtlich der Dauer von Verträgen auf eine allgemein gültige Übung berufen. Die Allianzverträge mit Frankreich oder mit Savoyen pflegten die schweizerischen Kantone allerdings gewöhnlich auf die Lebensdauer des mitkontrahirenden Königs oder Fürsten abzuschließen, zuweilen mit Einschluß des unmittelbaren Nachfolgers (Dauphin, Kronprinzen), ausnahmsweise auch auf einige Jahre darüber hinaus, oder aber man setzte ausdrücklich im Vertrag selbst eine bestimmte Anzahl von Jahren für die Vertragsdauer fest, z. B. 20 Jahre. Gerade diese Zeitbestimmung kommt in verschiedenen Bündnissen zwischen schweizerischen Kantonen und Savoyen vor!

Eine bestimmte Regel aber gab es diesfalls nicht. Den Vertragschließenden mag dabei die Überzeugung vorgeschwebt haben, daß man künftige Generationen durch Verträge eben so wenig als durch Gesetze binden könne, daher es klüger sei, es den Regierungen frei zu stellen, nach Ablauf eines gewissen, nicht gar zu weit ausgedehnten, Zeitabschnittes von den betreffenden Verträgen zurückzutreten, dieselben zu erneuern oder zu modifiziren. Verträge müssen nämlich wie Kleider auf den

[1]) Siehe Bd. I, Seite 15, des Staatsrechts, 4. Auflage.

Leib geschnitten sein, wenn sie passen sollen, d. h. sie müssen den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechen; und gleich wie die Kleider die bestehenden, sichtbaren Blößen decken.

Nun können Staaten aus Verträgen herauswachsen, gleich wie Individuen aus den Kleidern; oder die Verträge können dem einen der Vertragschließenden im Laufe der Zeit zu groß werden und deshalb nicht mehr passen. Ich brauche nur an die Stellung zu erinnern, welche Schweden beim Abschluß des westphälischen Friedens eingenommen hat, im Vergleich zur Gegenwart, um meinen Gedanken klar zu machen. Andererseits kann es auch vorkommen, daß ein Staat nachträglich in Verhältnisse tritt, welche es ihm unmöglich machen, den durch frühere Verträge eingegangenen Verbindlichkeiten ferner nachzukommen, weil er nicht mehr seine volle freie Willensbestimmung besitzt, d. h. weil er nicht mehr souverän ist. In diesem Falle befanden sich seit dem dem Jahre 1815, die vor dem Jahr 1798 souveränen 13 Orte der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 haben nämlich die 22 Kantone der Schweiz einen Teil ihrer Souveränität an die Gesamtheit (den Bund) abgetreten, indem sie auf das Recht verzichtet haben, selbständig Verträge über allgemeine Interessen mit dem Ausland abzuschließen; und überdies ist die schweizerische Eidgenossenschaft als Gesamtstaat dem Ausland gegenüber, durch die ihr am Wiener Kongreß eingeräumte „ewige Neutralität", auch ihrerseits in ein neues Verhältnis getreten.

Nach Annahme der Wiener Kongreßakte von Seite der Schweiz mußten daher notwendigerweise alle diejenigen, von den ehemals souveränen Kantonen abgeschlossenen, Verträge dahinfallen, welche mit dieser „ewigen Neutralität" in Widerspruch standen. Nun enthält aber der Schiedsrichterspruch vom 30. Oktober 1564 einzelne Bestimmungen, welche unter Umständen mit der ewigen „Neutralität" der Schweiz kaum in Einklang zu bringen wären. Ohne indessen darauf besonderes Gewicht legen zu wollen, scheint uns schon der Umstand

entscheidend: daß die offizielle Sammlung der Beschlüsse und Dekrete von 1820, welche in ihrem dritten Abschnitt alle noch in Kraft bestehenden besondern Verkommnisse der Eidgenossenschaft mit benachbarten Staaten aufzählt, des Schiedsrichterspruches vom 30. Oktober 1564 nicht Erwähnung thut. Daraus ergibt es sich, daß die eidgenössischen Behörden, d. h. die Tagsatzung und die Vororte, unter deren Oberaufsicht die offizielle Sammlung stand, im Jahr 1820 den Schiedsrichterspruch vom 30. Oktober 1564 nicht mehr für rechtsbeständig angesehen haben.

Aber auch die amtliche Sammlung der Staatsverträge des Hauses Savoyen, welche in den Jahren 1836—1860, unter dem Titel: «Traités publics de «la royale maison «de Savoie avec les puissances étrangères depuis la paix «de Cateau-Cambrésis, jusqu'à nos jours publiés par «ordre du Roi» im Druck erschienen ist, erwähnt den Schiedsrichterspruch vom 30. Oktober 1564 nicht.

Da diese Nichterwähnung indessen beiderseits auf einer unbeabsichtigten Omission beruhen könnte, so wollen wir versuchen, an der Hand der Geschichte, d. h. gestützt auf die im Berner Archiv enthaltenen bezüglichen Akten, und gestützt auf die eidgenössischen Abschiede, zu ermitteln, wie lange der Schiedsrichterspruch vom 30. Oktober 1564 wirklich in Kraft verblieben ist, und von welchem Zeitpunkt an dies nicht mehr der Fall war.

Die Präsumtion ist allerdings schon wegen seines Datums gegen die fortdauernde Rechtsbeständigkeit des fraglichen Schiedsrichterspruches bis auf den heutigen Tag.

Doch lassen Sie mich nun Schritt für Schritt die Schicksale dieses berühmten Schiedsrichterspruches, dem schriftliche und mündliche Verwendungen des römischen Kaisers und des Königs von Spanien für eine Friedensvermittlung durch die eidgenössischen Orte vorausgegangen waren, [1]) vor Ihren Augen abrollen.

[1]) Im Spruche selbst wird nämlich erklärt, daß sowohl die römisch-kaiserliche als beide zu Frankreich und Spanien königliche Majestäten aus

Die Schiedsrichter haben ausdrücklich eingewilligt (Art. 17b), daß „von ihrem Spruch dem König von Spanien zur „Bekräftigung desselben Kenntnis gegeben werde."

Dieser Schiedsrichterspruch ist aber auch dem König von Frankreich mitgeteilt worden, dessen Botschafter, Nicolaus von La Croix, Abt von Orbais, sich (von beiden Parteien dazu aufgefordert) für den Friedensschluß verwendet hatte. Es ist dies um so erklärlicher, als Frankreich, welches Genf gegenüber eine ähnliche schützende Stellung einnahm wie Bern und Zürich, dabei interessirt war, daß die zwischen Bern und Savoyen durch das Genfer Burgrecht entstandenen Streitigkeiten endgültig ausgeglichen werden. Indessen sind weder Frankreich noch Spanien — wie dies später behauptet worden ist — als wirkliche Garanten des Schiedsrichterspruches aufgetreten, obschon ihre Siegel an dem betreffenden Instrument hängen.

Der König von Spanien, Philipp II., erklärte vielmehr in einer am 22. August 1565 in Segovia ausgestellten Urkunde nur:

« Nos qui dicto illustrissimo Duci, quem unice ama-
« mus, ac Bernensibus *quatenus honeste possumus*, grati-
« ficari cupimus capitula ista de quibus edocti sumus
« prout jacent *(his tamen exceptis quæ ad religionem,*
« *beneficia ac decimas pertinent)* citraque nostram ac
« Regnorum, honorumque nostrorum obligationem, *pro-*
« *bamus, laudamus ac boni consulimus.* Harum testimonio
« literarum, manu nostra subscriptarum et sigilli nostri
« affixione munitarum: —

Datum in civitate nostra Segovia. Die XXIj Mensis Augusti anno Domini millesimo quingentesimo Sexagesimo quinto.

L. S. Philippus. Gonsalus Pyresius.

Dieser Herr war wenigstens konsequent, das muß man ihm lassen, und so hat er denn, obschon von beiden Seiten

besonderm gnädigen Gemüte, das sie zu diesen Parteien tragen, die Schiedsrichter sowohl schriftlich als mündlich haben ansuchen lassen, sich dieses Handels mit bestem Fleiß anzunehmen.

dazu aufgefordert [1]), den Schiedsrichterspruch nur insoweit gut geheißen, als er dies mit seinem „katholischen" Gewissen vereinbaren konnte; dagegen hat er alle Bestimmungen des Spruches, durch welche die Ausübung der protestantischen Religion gewährleistet wurde, von seiner Billigung ausgeschlossen.

So skrupulös wie der katholische König Philipp II. von Spanien war freilich der allerchristlichste König Carl IX. von Frankreich nicht; dieser hat vielmehr alle Bestimmungen des Schiedsrichterspruches in einer vom 26. April 1565 aus Bordeaux datirten und dort besiegelten Urkunde gebilliget und erklärt:

« Nous requérans Icelles parties, approuver et au-
« toriser le dit accord, Nous après l'avoir fait voir en
« notre conseil, *désirans le repos et tranquilité des dites*
« *deux parties* avons par l'advis d'Icelui notre dict conseil
« déclaré et déclarons par ces présentes avoir Icelui
« traité *pour agréable.* A témoing de ce, avons à Icelles
« fait mettre et apposer notre scel.

Donné à Bourdeaux le XXVI Jour d'avril de l'an de Grâce mil cinq cens soixante cinq, de notre règne le cinquième.

(Sig.) Charles. Par le Roi en son conseil:
de Laubespine.

Somit haben weder Spanien noch Frankreich eine förmliche Garantie des fraglichen Schiedsrichterspruches übernommen, sondern sich darauf beschränkt, zu erklären, daß sie denselben aus dem Grunde gerne gesehen (avons pour agréable), billigen und gutheißen (probamus, laudamus et boni consulimus), weil durch denselben der so wünschbare Frieden und Eintracht zwischen beiden Teilen befestigt worden sei (désirans le repos et tranquilité des dites deux parties).

---

[1]) In seiner Erklärung sagt Philipp II: **A nobisque pro parte dicti illustrissimi Ducis ac Bernensium enixe petitum fuerit ut ea prout gesta sunt autoritate nostra probaremus.**

Der Schiedsrichterspruch gab, wie dies bei Schiedsgerichten Übung ist, keinem Teil ganz Recht und keinem ganz Unrecht, sondern halbirte die gegenseitigen Ansprachen. Während der Herzog von Savoyen, der durch den Frieden von Cateau Cambrésis vom Jahre 1559, das Land, das ihm von Frankreich abgenommen worden war, wieder zurückerhalten hatte, beim Gericht in Lausanne alle Eroberungen, die Bern im Jahre 1536 diesseits und jenseits des Sees auf savoyischem Gebiet gemacht hatte, beanspruchte, wollte Bern dagegen seinerseits das ganze Gebiet behalten, welches ihm seit beiläufig 30 Jahren durch das Recht der Eroberung angehörte.

Diesen gegenseitigen Ansprüchen gegenüber lautete der Schiedsrichterspruch wie folgt:

„Nämlich daß die Herrn der Stadt Bern diese hienach „bestimmten Herrschaften, Land und Fleken mit Namen, die „ganze Herrschaft Gex, dazu den Theil und alles das, so sie „„enet" dem See und Rotten (Rodan) in der Landschaft „Chablais erobert, desglichen alles das, so sie in der Herr„schaft Genevois ingenommen, und glich alles andere „Land und Fleken zu ihren Handen gebracht, und bisanher „ingehebt und beherrschet haben, aber zuvor jetziger fürstlicher „Durchlaucht zu Savoy Vorfahren, löblicher Gedächtnuß, ge„wesen sind, mit aller Gerechtigkeit und Zugehörd, so Sie „bisanher, an denselben jetz ernennten Herrschaften und Landen „gehebt, und wie Sie dieselbigen jetziger Zyt noch innen „haben, wieder von Handen geben, sich dero und aller Ihrer „Forderung Rechtsame und Ansprach, die Sie oder Ihre Nach„kommen von vormeldter Ihrer Einnehmung und bisanher „gehepten Besitzung und Beherrschung wegen an denselben „vorernempten Herrschaften und Landen jetzunder und in „hernachfolgender Zyt enichswegs haben sollten oder möchten, „gänzlichen und allerdingen verzichten, auch dero und der„selben Enden und Orten gehebten Regierung abtreten, und „alle derselben Herrschaften und Landen Inwohner und Unter„thanen, der Huldigungen und Eidespflichten, die Sie Ihnen „gethan haben möchten, ledigen und entschlachen, und dieselben

„Herrschaften jetz gehörter Gestalten, der Hochgenannten Fürst-
„lichen Durchlaucht zu Savoy, inrumen, übergeben und zu-
„stellen sollen, Alles erbarlich und by guten Treuen.

(Soweit wurde den Ansprachen Savoyens entsprochen.)

„Hingegen solle der überig Theil der ganzen Landschaft
„Wadt samt der ganzen Herrschaft und Vogtei Niews, des-
„glichen die Fleken und Herrschaften Vivis, Thurn, Chillion
„und Neuenstadt, die „hiedisent" Sews gelegen und zuvor
„zu der Herrschaft Chablaix gehört haben, samt aller Herrlich-
„keit, Gerechtigkeit und Zugehörd, und wie derselb übrig Theil,
„der Landschaft Wadt, samt der jetz ernennten Fleken und
„Herrschaften Niews, Vivis, Thurn, Chillion und Neuenstadt,
„in ihrem Bezirk und Begriff, auch in ihren Anstößen, Limiten
„und Marchen gelegen sind, und hochgenannter Fürstlicher
„Durchlaucht zu Savoy Herr und Vater, und andere dero
„Voreltern, löblicher Gedächtnuß, dieselbige zuvor gehebt, und
„vorgenannt Herren von Bern, die erobert und ingenommen,
„auch bisanher ingehebt, beherrschet und genutzet haben, den-
„selben Herren der Stadt Bern, als ihr recht Eigenthum
„bliben, also, daß Sie und ihre ewige Nachkommen, die-
„selbige Landschaft Wadt, samt den anderen hievorbenannten
„und ihnen jetzt verordneten und zugetheilten Herrlichkeiten
„und Fleken, hinfüro inhaben, besitzen, besetzen, entsetzen,
„nutzen und nießen, und damit thun, handeln, schallten und
„walten sollen und mögen, als mit anderen Ihnen eigenen
„Landen und Herrschaften; alles, ohne daß offtgenannte Fürst-
„liche Durchlaucht zu Savoy noch Ihre Erben und Nach-
„kommen, noch jemands anderer von Ihrowegen, bemeldt
„Herren von Bern, hernach zu ewigen Ziten und Tagen,
„ferner, darum anfechten, bekümmern, molestiren, noch bemühen,
„solle, noch möge, in was Wys, Gestalten und Weg das
„immer sin und geschehen könnte oder möchte, alles erbarlichen.
„Doch solle diese Abtheilung und Schidigung, in und
„mit allen, und jeden hienach folgenden heitern, ustruken-
„lichen und luteren Gedingen und Conditionen
„zugan und geschehen."

Es folgen dann zwanzig solcher „Gedinge und Conditionen", teils auf freie Religionsübung, teils auf Eigentums- und andere Verhältnisse bezüglich, die wir hier indessen nicht alle aufzählen werden, uns vorbehaltend, später diejenigen „Gedinge und Conditionen" wörtlich anzuführen, die im Lauf der Zeiten Anlaß zu Streitigkeiten gegeben haben.

Ein Termin, innert welchem die Ausführung der „Abtheilung und Schidigung" stattzufinden habe, war in dem Schiedsrichterspruch selbst nicht vorgesehen. Durch ein vom 30. Oktober 1564 aus Lausanne datirtes Schreiben an die Regierung von Bern bezeichneten die Schiedsrichter indessen den 1. März 1565 als den Tag, an welchem die drei Vogteien wieder an den Herzog von Savoyen zurückgestellt werden sollten. Da indessen in den bernischen Landgemeinden dieser Schiedsrichterspruch vielfach getadelt worden war, so wünschte die Regierung von Bern beim Mangel einer starken Exekutivgewalt, welche dem Spruch, gegen den Willen der Parteien, oder einer derselben, Geltung zu verschaffen gewußt hätte, mit der Exekution so lange zuzuwarten, bis die Ratifikation des Schiedsrichterspruches von Seite der Könige von Spanien und Frankreich eingelangt sein werde.

Ein Friedensschluß nach stattgehabten Kriege trägt die Gewähr seiner Vollziehung in der Erschöpfung der unterlegenen Partei, was bei einem Schiedsrichterspruch in gleicher Weise nicht der Fall ist.

Sollte je — wie dies in neuerer Zeit wiederholt angeregt worden ist — ein hoher internationaler Gerichtshof aufgestellt werden, um diejenigen Differenzen zwischen Staat und Staat zu schlichten, welche bis dahin durch Kriege entschieden zu werden pflegten, so wäre namentlich auch für Aufstellung einer starken Exekutivgewalt zu sorgen, mächtig genug, den richterlichen Urteilen Geltung zu verschaffen. Die Aufstellung einer solchen Exekutivgewalt ist aber allerdings viel schwieriger, als die Einberufung eines beidseitig vereinbarten Schiedsgerichtes!

Die Vollziehung des Schiedsrichterspruches hat denn

wirklich erst am 28. August 1467, nach dem Eintreffen der „französischen und spanischen Ratifikation", durch Übergabe der drei Vogteien Gex, Thonon und Ternier an Savoyen stattgefunden.

Der Schiedsrichterspruch vom 30. Oktober 1564 ist übrigens nicht der einzige, durch welchen im Lauf des 16. und 17. Jahrhunderts ernste Differenzen zwischen den Herzogen von Savoyen und dem Kanton Bern geschlichtet worden sind. Auch die Verträge von St. Julien vom Oktober 1530, derjenige von Payerne vom 31. Dezember gleichen Jahres, sowie derjenige zwischen Genf und Savoyen von St. Julien vom 21. Juli 1603, waren ebenfalls Schiedsrichtersprüche, die man erst später — wie denjenigen von Lausanne vom 30. Oktober 1564 — Verträge genannt hat.

Wenn man geneigt sein dürfte, ein ehrendes Zeugniß für die Gerechtigkeitsliebe der unbeteiligten eidgenössischen Orte darin zu erblicken, daß der Herzog von Savoyen sich ihrem Schiedsrichterspruch anvertraute, so darf nicht übersehen werden, daß die katholischen Orte, welche im Gericht die Mehrheit bildeten, mit dem Herzog von Savoyen ebenfalls verbündet waren und überdies mit ihm in Religionsgenossenschaft standen, welch' letztere im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts viel entscheidender war, als ein bloß politischer Verband, wie dies die Schlachtfelder der Religionskriege des 16. und diejenigen des 30jährigen Krieges im Laufe des 17. Jahrhunderts nur zu deutlich bezeugen.

Aus dem Schiedsrichterspruch vom 30. Oktober 1564 selbst geht aber hervor, daß der Herzog von Savoyen glaubte annehmen zu dürfen: daß die katholischen Orte die Waadt lieber unter seiner Domination als unter derjenigen Berns sähen. Hatten doch die savoyischen Anwälte vor dem Schiedsgericht in Lausanne mit Bezugnahme darauf: „daß die Wadt „im Jahre 1477 durch die Eidgenossen der durchlauchtigen „Fürstin Frau Yolanda von Frankreich seiner Fürstlich Durch„laucht Mutter wiederum zugestellt worden war", ausdrücklich erklärt: „Es getröste sich aber sin Fürstlich Durchlaucht,

„die Herren Eidgenossen würden nimmer gestattet haben, und „noch jetziger Zyt nit gedulden, daß ein Land, welches durch „eine einhellige gemeine Eidgenössische Bewilligung unverändert „bei einem der ältesten Ihrer Bundes Verwandten Häusern „zu bliben erkannt, von einem einzigen Ort von Sines „eigenen Nutzens wegen und us eigener Anfechtung, „ingenommen und bezogen und behalten werden sollte. Denn „die Herren Eidgenossen, das Ansehen der alten Vollkommen„heit, ihrer gewohnten Gerechtigkeit, gegen andere fremde „Fürsten gemindert zu werden, gar nicht gedulden möchten." [1])

Nachdem die Übergabe des Pays de Gex und der jenseits des See's gelegenen, ehemals savoyischen Herrschaften, welche Bern seit dem Jahr 1536 besessen hatte, nach Maßgabe des Schiedsrichter-Spruches, am 28. August 1567 wirklich erfolgt war, hat mit diesen Gebietsteilen nur noch eine gewisse kirchliche Zusammengehörigkeit fortbestanden, zumal das erste „lutere Geding" des Schiedsrichter-Spruches gelautet hatte:

„So hat uns die Schiedbotten us gutmüthigem Bedacht „und allerlei bewegenden Ursachen zu thun sin angesehen: „wiewohl es thunlich und sich auch geziemte, daß es in „fürstlich Durchlaucht zu Savoy, als Oberherren solcher „jetzo Ihro zugetheilten Landen, Gewalt stan sollte, Maß und „Ordnung anzusehen und zugeben, wie es in Religions- und „Glaubens-Sachen in diesen Herrschaften und Landen ergahn „und gehalten werden sollte, daß doch nütdester weniger und „ohne Verhinderung desselben, die fürstliche Durchlaucht zu „Savoy und die Herren von Bern sich hierumb, wann und „wie es ihnen gefällig, zusammenthun und sich, wie es in „solchem gehalten werden solle, unterreden, vereinen und be„tragen mögen." [2])

Im übrigen richtete Bern sein Regiment in der Waadt, in deren ungestörtem Besitz es nunmehr hoffte verbleiben zu können, immer besser ein, und sandte tüchtige Amtsleute in diesen Landesteil.

---

[1]) A. S. ä. e. A., Bd. 4, 2. Theil 2, 1556—1586, S. 1489.

[2]) A. S. ä. e. A., Bd. 4, 2. Theil 2, S. 1500.

Mit Savoyen gestalteten sich die gegenseitigen Verhältnisse wieder so freundlich, daß am 5. Mai 1570 zwischen Bern und Herzog Emmanuel Philibert von Savoyen ein Defensiv-Bündnis auf 20 Jahre abgeschlossen worden ist. In demselben wurde von Seite Berns vorbehalten: „das heilig römisch „Rich, der ewige Frieden mit dem König von Frankreich, die „Erbeinung mit dem durchlauchtigsten Haus von Oestreich, „alle unsere alten Eid- und Bundgenossen, der Orten einer „Eidgenossenschaft samt ihren Zugewandten, auch alle unsere „Burger und Mitburger samt den Verträgen von „Losanna und News zwüschen der fürstlichen Durch-„lauchtigkeit und uns, der dry widergäbenen Landvogteien „und derselben Religion halb ufgricht, welche alle und jeg-„liche in ihren Kräften belieben sollend [1]."

Mitten in diese ruhige Entwicklung traf wie ein Blitz aus heiterem Himmel am 16. Dezember 1588 die durch den Landvogt Zehender von Lausanne gesandte Nachricht: es sei in Lausanne eine Verschwörung ausgebrochen, welcher die Absicht zu Grunde liege, die Stadt dem Herzog Carl Emmanuel von Savoyen zu überliefern, dessen Truppen auf dem jenseitigen Seeufer bereits vereinigt, nur durch stürmisches Wetter an der Überfahrt auf das diesseitige Ufer verhindert worden seien!

An der Spitze dieser Verschwörung standen der Bürgermeister von Lausanne, Isbrand Daux, Herr zu Cressier, und sein Sohn Georges; dabei betheiligt waren überdieß viele andere angesehene Bürger.

Während die Häupter der Verschwörung sich gerettet hatten, wurden mehrere der übrigen Verschwornen zum Untersuch nach Bern geführt, dort auf die Folter gespannt und zum Geständnis gebracht, worauf am 11. Februar 1589 die als der Verräterei schuldig erkannten Pierre Tronchet, Claude und Loys Epaule hingerichtet worden sind.

Nachdem der König Heinrich III. von Frankreich von

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. 4, 2. Th. 2, S. 1532.

diesem Vorfall durch den Landvogt Beat Jacob von Bonstetten in Nevs Kenntnis erhalten hatte, forderte er die Berner durch seinen außerordentlichen Gesandten Sancy[1]) auf, dem Herzog von Savoyen entweder selbst den Krieg zu erklären oder ihn, den König, mit einer beträchtlichen Geldsumme zu unterstützen, worauf er an Savoyen den Krieg erklären wolle!

In Bern entschied man sich anfänglich dahin, dem König von Frankreich den Krieg zu überlassen; jedoch wurden ihm auf sein Verlangen von Seite der verbündeten Kantone 3 Regimenter Schweizer Truppen überlassen, ein bernisches unter Ludwig von Erlach, ein solothurnisches unter dem Schultheißen Arregger und ein bündnerisches unter Oberst Hartmann de Hartmannis, welche im April unter den Befehlen der Herren Sancy, Guytry und Beaulieu in das Pays de Gex einfielen und das Fort l'Ecluse belagerten.

In Folge dessen suchte der Herzog von Savoyen durch seinen Vertrauten Nicolaus von Wattenwyl, Sohn des Schultheißen Johann Jacob und Vetter des Schultheißen Johann von Wattenwyl, in Bern zu unterhandeln.

Da dieser Nicolaus von Wattenwyl, Herr von Chateau-Villain, savoyischer Edelmann, Mißtrauen erweckte, so wurde die Unterhandlung, obschon dieselbe am 29. Januar 1589 auch von Seite der Tagsatzung empfohlen worden war[2]),

---

[1]) Der Gesandte hieß Nicolaus de Harlaj, Herr von Sancy, accreditirt den 25. Februar 1579.

[2]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V 1, I. allgemeiner Theil, S. 643 u. 1410.

Der Gesandte des Herzogs von Savoyen, Herr von Lambert, hatte nämlich alle und jede Verbindung zwischen den Unzufriedenen in Lausanne und dem Herzog Carl Emmanuel in Abrede gestellt und erklärt, die Truppen seien nur wegen Unruhen, die in Genf ausgebrochen waren, aufgestellt worden, worauf die Tagsatzung beschloß: ein ernstes Schreiben an den Herzog von Savoyen zu richten mit der Mahnung, den Vertrag von 1564 zu halten und die Besatzung von den Grenzen zurückzuziehen oder wenigstens zu vermindern.

Die Gesandten von Bern, die keine Vollmacht hatten, zu diesem Schreiben zu stimmen, versprachen, dafür sorgen zu wollen, daß einstweilen keine Feindseligkeiten begonnen werden.

abgeschlagen. Bern hatte nämlich, da der neue Herzog Carl Emmanuel von Savoyen den Schiedsrichter-Spruch vom 30. Oktober 1564 bei seinem Regierungsantritt nur unter der Bedingung anerkennen wollte, daß Bern verspreche, der Stadt Genf künftig nicht beizustehen, und da derselbe jenem Schiedsrichter-Spruch entgegen an den Grenzen Truppen sammelte, eventuell die Hülfe seiner Miteidgenossen angesprochen, wenn es gezwungen werden sollte, zu den Waffen zu greifen.

Ende Aprils fielen Thonon und Ripaille in die Hände der Franzosen und Genfer; die im Pays de Gex stehenden, dem König überlassenen Schweizer Regimenter aber wurden zur Dämpfung der im Innern Frankreichs ausgebrochenen Unruhen, selbst vor der Einnahme des Fort de l'Ecluse, welche Bern verlangt hatte, abgeführt.

Nachdem sich die im Monat Mai wiederholten Vermittlungsversuche abermals zerschlagen hatten, fiel der Herzog von Savoyen mit 12,000 Mann zu Fuß und 2500 zu Pferd in die Herrschaft Ternier ein.

Darauf beschloß Bern am 6. Juni 1589 den Aufbruch des Banners unter dem Commando des Schultheißen Johann von Wattenwyl, obgleich dieser erklärt hatte, kein Soldat zu sein. Um diesem Übelstand abzuhelfen, war ihm ein kriegskundiger Kriegsrath zur Seite gestellt worden; etwas später, am 1. Juli, ist Ludwig von Erlach sogar mit gleichen Vollmachten wie der Schultheiß rücksichtlich des Commando's betraut worden.

Schon am 19. Juni war das Berner Heer in Lausanne eingetroffen, aber erst am 30. Juni wurde, nach neuen vergeblichen Unterhandlungen, die bei den Truppen Unmut erzeugten, beschlossen, dem Feind entgegen zu gehen.

Am 14. Juli endlich rückte das Heer, mit 3 Genfer Compagnien verstärkt, auf das linke Arveufer vor das Schloß Büringe, das durch einen Theil des savoyischen Regiments der Purpurati tapfer vertheidigt worden ist.

Am 26. Juli fiel den Bernern St. Joire in die Hände, wo 2 Fahnen erobert wurden. Aber nun begannen am 30. Juli,

von Bonneville aus, wieder neue Unterhandlungen, die den Venner Sager (den spätern Schultheißen) veranlaßten, nach Bern zurückzukehren.

Darüber entstand unter den bernischen Auszügern Unwille, so daß Viele die Fahnen verließen und nach Hause zurückkehrten.

Bern beschloß nun, die Auszüger durch Anwerbung von Freiwilligen zu ersetzen, welche sich schon wiederholt als zuverlässiger erwiesen hatten; allein dazu fehlte es an Geld. Am 26. August war das Banner wieder in Bern eingetroffen, wo nun ein Untersuch gegen den Schultheißen von Wattenwyl und seine unglückliche Kriegsführung eröffnet wurde.

Mitten in diesen unerquicklichen Verhältnissen traf die Nachricht vom Tode König Heinrichs III. von Frankreich ein, der am 1. August durch den Mönch Clément ermordet worden war, vorher aber noch den König Heinrich von Navarra als seinen Nachfolger bezeichnet hatte.

Dieser, damals noch dem protestantischen Glaubensbekenntnis angehörend, ließ durch seinen Gesandten Sillery Bern sofort seinen Beistand gegen Savoyen anbieten.

In Folge dessen besetzte Bern das Pays de Gex, ließ aber gleichzeitig durch Jacob Beat von Bonstetten dem Herzog Carl Emmanuel von Savoyen neue Unterhandlungen anbieten, „da ihm der Frieden lieber sei, als die Landschaften Gex und Thonon."

Der Herzog verlangte sofortige Rückgabe des Pays de Gex, die denn auch im Rath von Bern mit großer Mehrheit, (90 Stimmen gegen 9) am 11. September bewilligt worden ist. Waffenstillstand aber hatte der Herzog nicht bewilligen wollen. Derselbe war vielmehr in der Zwischenzeit mit großer Macht selbst in's Pays de Gex eingedrungen, hatte dort den Berner Truppen zwar freien Abzug gewährt, 300 Mann aber unter dem Hauptmann Bosset niederhauen lassen. Die Herren von Bonstetten und von Erlach, welche für Frieden unterhandeln sollten, trafen den Herzog im Pays de Gex an der Spitze seines siegreichen Heeres, und erhielten von ihm zwar das

Versprechen: das Berner Gebiet nicht angreifen zu wollen, konnten ihn aber zur Bewilligung eines Waffenstillstandes nicht bestimmen. Unter solchen Verhältnissen wurden am 20. September von beidseitigen Bevollmächtigten in Neus neue Unterhandlungen eröffnet.

Bern hatte zu denselben die hervorragendsten Glieder der Regierung abgeordnet, nämlich den Schultheißen Beat Ludwig von Mülinen, den Rathsherren Abraham von Grafenried, den Obersten Ludwig von Erlach, den Seckelmeister Dachselhofer, den edeln Herren Ulrich von Bonstetten und den Generalkommissär Moratel, welche, mit dem savoyischen Großkanzler Loys Millet, dem Staatsrat und Kammerpräsident Jean Berliet, und den Staatsräthen Lucinge und Hieronimus Lambert, Jean François de Bellegarde und Humbert de Ville, erster Sekretär der chambre des comptes[1]), bis zum 11. Oktober zwei Verträge, nämlich einen Friedensvertrag, der in der Hauptsache auf dem Schiedsrichter-Spruch vom 30. Oktober 1564 fußte, und ein Defensiv-Bündnis, welches letztere sich auf die ähnlichen Bündnisse der Jahre 1498, 1509 und 1570 stützte, zum Abschlusse brachten.

Da diese beiden Verträge, obschon durch die Regierung von Bern und durch die Zweihundert angenommen, später, in Folge der Einsprachen des französischen Botschafters Brullart de Sillery und namentlich in Folge der Verwerfung durch die Landgemeinden, auch durch die Regierung von Bern abgelehnt worden sind, so können wir uns diesfalls kurz fassen, sehen uns aber dennoch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß durch den zweiten Artikel des neuen Friedensvertrages der Schiedsrichter-Spruch vom 30. Oktober 1564, auf welchen man sich berief, wesentlich modificirt worden ist, indem die dem Hauptentscheid angehängten zwanzig „heiteren, ausdrücklichen und luteren „Gedinge und Conditionen" nicht neuerdings bestätiget worden sind.

Dieser zweite Artikel lautete nämlich wörtlich:

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V 1, I. allgemeiner Theil, S. 182.

Secondement a été dict, conclud, arrêté et promis par les dicts Seigneurs députés de la part de la dicte Altesse pour elle et sa postérité, de laisser les dits Seigneurs de Berne et leur postérité, en la pleine et pacifique jouissance et possession (oire) de leurs villes et pays à eux ordonnés et adjugés par le dict traité de paix fait et moyenné par les seigneurs ambassadeurs des onze cantons des Ligues entre le dict, feu de très heureuse mémoire le Duc Emmanuel Philibert, père de la dite Altesse, et les dits seigneurs de Berne, sans jamais y prétendre par la dite Altesse ny la dite postérité, en manière que ce soit, aucune action querelle, ny répétition ny en toutes leurs autres terres et pays, qu'ils tiennent et possèdent dès l'an mil cinq cents trente six par quelconque droit et titre, que ce soit, rière le pays de Vaud et demeureront les dites terres villes et pays aux dits Seigneurs de Berne *pleinement* et *nuement, comme aussi les terres villes et pays adjugés par le dit traité de paix au dit feu Duc Emmanuel Philibert demeureront à Son Altesse et à ses successeurs pleinement et simplement pour en iceux pays terres et villes faire tout ce que bon leur semblera et en jouir, avec toute telle auctorité que tous Princes souverains ont pouvoir et auctorité de faire et exercer en leurs états.* [1])

Es erhellt daraus, daß der Herzog von Savoyen nunmehr die ihm retrocedirten Lande in voller Souverainetät, ohne alle restriction, besitzen sollte und ebenso Bern die Waadt.

Von dem Schiedsrichterspruch vom 30. Oktober 1564, auf den man sich berief, blieb somit nur noch übrig: die „Abtheilung und Schidigung" der ehemals savoyischen Lande in zwei Teile, von welchen der eine bei Bern verbleiben, der andere an Savoyen retrocedirt werden sollte; aber alle in den „heiteren ausdruklichen und luteren Ge-

[1]) Siehe A. S. a. e. A. Bd. V 1, I. allgemeiner Theil, S. 182 u. 183.

dingen Conditionen" gemachten Vorbehalte wurden als durch den Wiederausbruch des Kriegs dahingefallen betrachtet.

Dieser Standpunkt ist von nun an stets festgehalten worden, obschon die Newser Verträge nicht ratifizirt worden sind; denn so oft man sich in künftigen Verträgen zwischen Bern und Savoyen auf den Schiedsrichterspruch vom 30. Oktober 1564 berief, so bezog sich dieß seit dem Jahre 1589 stets nur auf die „Abtheilung und Schidigung des Gebietes", aber nimmermehr auf die daran geknüpften „heiteren ausdrüklichen und luteren Gedinge und Conditionen".

Daß dieses die Auffassung Berns war, soll demnächst nachgewiesen werden, sowohl rücksichtlich des ersten Artikels der „lutern Gedinge", welcher sich auf die religiösen Verhältnisse in den drei retrocedirten Vogteien bezog, als rücksichtlich des 14. Artikels, der von der eventuellen Cession jener Gebietstheile an fremde Fürsten und Herren ꝛc. ꝛc. handelte.

Am 3. März 1590 hat die Regierung von Bern sowohl direkt dem Herzog Karl Emmanuel von Savoyen als dem französischen Botschafter Brullart de Sillery zur Kenntniß gebracht, daß sie die beiden Newser Verträge vom 11. Oktober 1589 nicht ratifizirt habe.[1]) Nachdem dem Herzog mitgeteilt worden war, daß man jene Verträge den versammelten Gemeinden vorgelegt habe, welche dieselben abgelehnt hätten, erklärt die Regierung von Bern wörtlich:

Estant donc la dessus solennellement assemblées pour rendre résolution finale après due et meure considération de toutes circonstances, nous ne pouvons approuver le *cinquième article de la dicte Paix ny le Traité d'alliance,* sans danger d'engager notre honneur et bonne réputation et d'attendre une émotion où intestine partialité etc. etc. etc. Par quoi, par vigueur des présentes nous déclarons et signifions à votre Altesse ne pouvoir passer à la dicte solemnisation, ains entendons que de

[1]) Siehe Savoyer Buch, litt. B., S. 3 und folgende im Berner Staatsarchiv und A. S. a. e. A. Bd. V 1, I. allgemeiner Theil, S. 189.

notre part lesdicts Traités en la forme et teneur qu'ils sont couchés devoir être cassés, nuls et révoqués. En attendant votre réconciliation avec la Majesté très chrétienne par laquelle nos alliés et nous aurons chemin ouvert de tant plus sûrement et honorablement faire le même avec votre Altesse, à laquelle cependant offrons toute bonne voysinance et correspondance, libre commerce et traffiqq rière nos Etats et de ne l'inquiéter ou molester rière les siens par armes ni autrement tandis qu'elle fera le semblable envers nous, les notres et ceux qui nous attouchent etc. etc.

Dieser 5. Artikel des Friedensvertrags, welcher in den Landgemeinden den Sturm heraufbeschworen hatte, bezieht sich nämlich auf die Rechte des Vidomats, welche der Herzog in der Stadt Genf zu besitzen behauptete und welche der Schiedsrichterspruch von Payerne d. d. 31. Dezember 1530 ihm allerdings zuerkannt hatte. Da durch diesen Artikel 5 dem Herzog zugestanden wurde: seine Rechte eventuell auch durch Gewalt geltend zu machen[1]), so sahen Viele darin ein Aufgeben der Stadt Genf und der protestantischen Sache und verwarfen deßhalb den Vertrag.

An den französischen Botschafter Sillery wurde aber am gleichen Tag geschrieben: [2])

Ils (les Seigneurs de Berne) se sont unanimément

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A. Bd. V 1, I. allgemeiner Theil, S. 183. Cinquièmement . . Le Vidomat de la dite cité à lui dès longtems adjugé par sentence des Seigneurs des Ligues rendue à Payerne l'an 1531, et suivament par advis et abscheid confirmé en la ville de Lucerne par les dits Seigneurs des Ligues l'an 1535 tant pour le dit Vidomat que autres prétentions, oultre plusieurs aultres déclarations corroborants les dicts droits, et que les dicts de Genève persistent à contredire et refuser les dicts droits, notament la réintégrande du dit Vidomat, a été dict et absolument déclaré par les dicts Seigneurs de Berne, que au cas que Son Altesse veuille poursuivre ses droits et prétentions *par force d'armes* ou de Justice contre les dits de Genève les dits Seigneurs de Berne ne leur prêteront aucune ayde ni faveur etc. etc. etc.

[2]) Siehe Berner Staatsarchiv, Savoyer Buch, litt. E, S. 1.

résolus de quitter, casser et anuller le dit traité de paix et d'alliance avec sa dite Altesse, et d'observer et satisfaire au mieux qu'il sera possible aux traités de paix et d'alliance qu'ils ont avec la couronne de France ensemble au traité de conservation de la Ville de Genève.

Die Ablehnung dieser Newser Verträge durch Bern hat übrigens Niemanden mehr geschadet, als gerade der Stadt Genf, in deren Interesse man zu handeln glaubte!

Der Herzog Karl Emmanuel von Savoyen, durch diese Ablehnung tief gekränkt, ist nämlich dadurch in seiner feindseligen Stimmung gegen Genf nur bestärkt worden.

Bald darauf ist am 27. Februar 1600 zu Paris zwischen dem König Heinrich IV. und dem Herzog Carl Emmanuel von Savoyen ein Friedens- und Tauschvertrag abgeschlossen worden, durch welchen das von Savoyen besetzte Marquisat von Saluzzo gegen die Landschaft Gex ausgetauscht werden sollte [1]). Dieser Vertrag ist der Regierung von Bern bekannt geworden, ohne daß dieselbe indessen sich veranlaßt gesehen hätte, dagegen zu protestiren, was sie offenbar hätte thun müssen, wenn sie angenommen hätte, daß die „heiteren ausdrüklichen und luteren Gedinge und Conditionen" des Schiedsrichter-Spruches vom 30. Oktober 1564 noch in Kraft beständen, denn der Art. 14 jener Gedinge lautete wörtlich:

„Zum vierzehendten ist angesehen daß kein Theil sine jetzt „zugesprochenen Stett Festinen Landt und Lüt, keinen andern „Fürsten, Herren, Stetten, Ländern und Communen, wer auch „die sin möchten weder Kaufs, noch Tauschs, noch einiger „anderer Wys und Gestalt, übergehen solle alles damit ein „Theil den anderen frömder ungelegener und beschwerlicher „Nachpurschaft überheben, und ein jeder derselben entladen „sin und blieben möge."

Die Regierung von Bern hat aber nicht nur nicht Einsprache gegen diesen Tauschvertrag erhoben, sondern diese Abtretung des Pays de Gex an den König von Frankreich da-

---

[1]) Siehe Berner Staatsarchiv. Frankreich Buch. Litt. N, S. 7—13.

durch ihrerseits anerkannt, daß sie im Jahr 1601 der bernischen Abordnung an den König von Frankreich, welche denselben zur Geburt des Dauphins beglückwünschen sollte, gleichzeitig den Auftrag ertheilte, „den König zu ersuchen: daß er in „Religionsangelegenheiten den guten Leuten im Pays de Gex „dieselben Rechte einräumen möchte, welche denselben durch „den Schiedsrichter Spruch vom 30. Oktober 1564 zuge„sprochen worden und durch die Herzoge Emmanuel Philibert „und Carl Emmanuel von Savoyen bisher stets anerkannt „worden seien[1]."

Als aber, im Jahr 1602, Heinrich IV. sich um Erneuerung der Allianz mit den schweizerischen Kantonen verwendete, wurde den am 20. Januar 1602 zu dem Ende an die Tagsatzung nach Solothurn abgeordneten Gesandten Berns folgender Auftrag ertheilt[2]:

„So viel aber die Herrschaft Gex und Thonon und der„selben Restitution anbelangt, sei es aus vielen bedenklichen „und erzählten Ursachen eine unmögliche Sach, dieselbe dieser „Zit zu begehren, denn allein wenn vielleicht harnach über „kurz oder lang königliche Majestät zu Frankreich oder ihre „Nachfolger dieselbe Herrschaft Gex zu versetzen oder ander„maaßen zu alieniren in Willen käme, dann Ihre Majestät „uns versprechen sölle, selbigen Falls uns bemeldte Land„vogtei Gex um ein ziemlichen lydentlichen Pfenning werden „zu lassen. Desglichen J. M. den guten Lüthen in der Herrschaft „Gex versprechen und Versicherung geben sollen, sie bei ihrer „wahren Religion und Übung derselben nit allein fry und „ungestört blyben zu lassen, sondern auch nit mit mehreren „als dry Meßkilchen zu beschweren."

Savoyen gegenüber war Bern seit Verwerfung der Nevser Verträge vom Oktober 1589 fortwährend in halbem Kriegszustand, obschon von Jahr zu Jahr bis 1597 der Waffenstillstand jeweilen erneuert worden ist.

---

[1]) Siehe Berner Staatsarchiv. Frankreich Buch. Litt. N, S. 86.

[2]) Siehe Berner Staatsarchiv. Teutsches Missivenbuch vom 5. August 1598 bis 10. März 1602, S. 779.

Im Jahr 1597 war zwischen Spanien und Frankreich Krieg ausgebrochen, der durch den Frieden von Vervins vom 2. Mai 1598, in welchen auch Savoyen eingeschlossen worden ist, sein Ende fand.

Allein schon im Sommer 1600 brach der Krieg zwischen Savoyen und Frankreich wieder aus, und von Seite Heinrich des IV., welchem es gelang, die Genf bedrohende Festung St. Catherine zu erobern und zu schleifen, waren die vier evangelischen Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen eingeladen worden, ihm in diesem Krieg gegen Savoyen beizustehen, was dieselben indessen ablehnten.

Am 17. Januar 1601 ist jedoch zu Lyon zwischen Frankreich und Savoyen Frieden geschlossen worden, laut welchem Herzog Carl Emmanuel die Markgrafschaft Saluzzo zwar behalten, dagegen aber die Bresse, Bugey, Valromey und Gex an Frankreich abzutreten hatte [1]).

Dadurch erhielt der Herzog von Savoyen Genf und Bern gegenüber wieder freiere Hand. Auch wurde am 12. Dezember 1602 seinerseits die Überrumpelung Genfs versucht, die unter dem Namen der Escalade bekannt ist.

Als Bern in Folge dessen Truppen nach Genf sandte, ließ der Herzog von Savoyen durch seinen Gesandten, den Grafen Tournon, zwar erklären: der Anschlag auf Genf sei gegen den Herrn von Lesdiguières gerichtet gewesen; indessen wurden die Verhältnisse zwischen Bern und Savoyen immer gespannter.

An einer am 6. Juni 1611 in Luzern abgehaltenen Konferenz der VII katholischen Orte [2]) erwähnte der abgehende savoyische Gesandte, Freiherr von Vilette, und der neuerwählte Ambassadeur Herr de la Tournette, daß sie dem Herzog von Savoyen, ihrem treuen Bundesgenossen, „das wiederum „erobern helfen möchten, was ihm von Recht und Billigkeit „gebühre und ihm gewaltthätig genommen worden sei; was „den katholischen Orten zu nicht geringer Wohlfahrt und „Vortheil erschießen würde."

---

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V 1, I. allgemeiner Theil, S. 567.

[2]) Siehe ibid., S. 1053.

Nach Anhörung der an den Herzog abgesandten Herren Leodegar Pfyffer von Luzern und Schultheiß Sury von Solothurn wurde den savoyischen Gesandten die Vertröstung gegeben, „daß man (wie sie dieß verlangt hatten) nicht ermangeln „werde, die Gesandten auf die Jahresrechnung mit den nöthigen „Vollmachten auszurüsten."

An der Tagsatzung der XIII Orte, welche sich am 20. Juni 1611 in Baden versammelte, verlangte der savoyische Gesandte La Tornetta geradezu: „das Ryfthal und die Wadt zurük", wobei er andeutete, daß Bern im Jahr 1589 durch den Einfall in Savoyen den Schiedsrichter-Spruch von 1564 gebrochen und sich seither nicht zu neuer Vergleichung herbeigelassen, vielmehr den Neuwser-Vertrag nicht ratifizirt habe; der Gesandte behauptete sogar, daß die an den Herzog abgeordneten schweizerischen Gesandten, auf des Herzogs Vorbehalt der Rückerstattung der Waadt eingegangen seien, was diese indessen sofort auf's Bestimmteste bestritten.

Bern lehnte seinerseits begreiflich alle Ansprachen auf das Ryfthal und die Waadt ab, sich auf den Vertrag von 1564 berufend, der mit den Siegeln von Spanien und Frankreich bekräftigt sei, daher es auch die Vermittlung von Frankreich dießfalls nicht annehmen würde [1]). In dieser gefährlichen Lage fand sich Bern veranlaßt, am 22. August 1611 die Boten der vier evangelischen Städte in Aarau zu versammeln und dieselben zu befragen, wessen es sich von ihrer Seite im Falle eines Angriffs von Savoyen zu versehen habe? Der Gesandte von Bern bezeichnete den Herzog Carl Emmanuel bei diesem Anlaß als einen „wankelmütigen Fürsten, der keinen Frieden halten könne", und berief sich auf die spanische und französische „Ratifikation" des Spruchs vom 30. Oktober 1564.

An der Jahresrechnungs-Tagsatzung vom 1. Juli 1612 verlangte der savoyische Gesandte La Tornetta neuerdings: „man möge Bern zur Rükerstattung der Wadt anhalten [2]),

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V 1 (1587—1617), I. allgemeiner Theil, S. 1060.

[2]) Siehe ibid., S. 1089.

„und erklärte, daß der Herzog, falls die Eidgenossen nicht „vermittelnd einschreiten wollen, sich selbst helfen werde." Als Bern sich abermals auf den Spruch vom 30. Oktober 1564 berief, beschlossen die übrigen Gesandten, die diesen Spruch vergessen zu haben schienen: Bern aufzufordern, diesen Spruch vorzuweisen. An der Tagsatzung vom 21. Oktober 1612 verlangte der savoyische Gesandte: die Versammlung eines neuen Schiedsgerichtes, dem Savoyen dann auch seine Titel auf die Waadt vorweisen werde. Bei diesen alljährlich sich wiederholenden Ansprachen Savoyens ging Bern endlich die Geduld aus, so daß es der am 21. Januar 1613 in Aarau versammelten Konferenz der vier evangelischen Städte anzeigte: es habe beschlossen, zu rüsten und die Hülfe Frankreichs anzusprechen, worauf Zürich, Basel und Schaffhausen für den Fall eines Angriffs von Savoyen auch ihre Hülfe zusagten [1]), welche Zusicherung dieselben auch am 11. Februar 1614 erneuerten [2]). Die Tagsatzung aber beschloß endlich am 29. Juni 1614, den Herzog von Savoyen einzuladen, Bern bei seinen Verträgen zu belassen [3]). Dadurch und durch den Ausbruch eines neuen Krieges zwischen Savoyen und Spanien scheint Herzog Carl Emmanuel bewogen worden zu sein, sich Bern wieder zu nähern und in neue Unterhandlungen mit Bern einzutreten, die von Seite der katholischen Kantone aber nicht gerne gesehen wurden; dieselben haben dem savoyischen Gesandten sogar Vorwürfe darüber gemacht [4]), mit Bern separatim unterhandelt zu haben.

Diese neuen Unterhandlungen mit Bern führten am 23. Juni 1617 einerseits zu einem förmlichen Verzicht des Herzogs Carl Emmanuel und seines Erbprinzen, des Prinzen Viktor Amadeus, auf die Waadt, und andererseits zu einem neuen Bündnis zwischen Bern und Savoyen auf der Basis

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V 1 (1587—1617), I. allgemeiner Theil, S. 1115.

[2]) Siehe ibid., S. 1152.

[3]) Siehe ibid., S. 1171.

[4]) Siehe ibid., S. 1275. Konferenz der VII katholischen Orte vom 20. Februar 1617.

der frühern ähnlichen Verträge aus den Jahren 1498, 1509 und 1570. Diese beiden wichtigen Verhandlungen wurden durch die Vermittlung des beim Herzog von Savoyen accreditirten englischen Gesandten Isaak Wake zu Stande gebracht[1]).

Von diesem Zeitpunkt hinweg war aber nicht mehr der Schiedsrichter-Spruch vom 30. Oktober 1564, sondern die vorbenannte „Verzichtleistung" des Herzogs Carl Emmanuel und seines Sohnes Viktor Amadeus, Prinz von Piemont, der Rechtstitel Berns auf die Waadt.

Hätten die schweizerischen Behörden in den Jahren 1814 und 1815 an die Rechtsbeständigkeit des Schiedsrichter-Spruchs vom 30. Oktober 1564 geglaubt, so wäre bei der Instruktions-Erteilung an die schweiz. Gesandtschaft zum Wiener-Kongreß und an den Abgeordneten (Herrn Pictet de Rochemont) nach Paris bei Anlaß des zweiten Pariser-Friedens, als es sich um die Feststellung der Schweizergrenze längs der Kantone Waadt und Genf handelte, offenbar auf jenen Spruch Rücksicht genommen worden. Dies ist aber nicht nur nicht geschehen, sondern es wurden von dem Herrn Staatsrath Pictet de Rochemont sogar Aufträge erteilt, rücksichtlich der Abtretung der savoyischen Gemeinden St. Julien, Chène-Thonex u. s. w. an Genf, welchen durch den Wiener-Kongreß sowohl als nachträglich auch durch den Turiner-Vertrag vom 16. März 1816 entsprochen worden ist, obschon diese Gebietsabtretungen von Genf mit dem Wortlaut (der Kondition 14) des Vertrags vom 30. Oktober 1564 nicht vereinbar waren. In dieser Thatsache liegt ein fernerer Grund für die Annahme, daß der Schiedsrichter-Spruch vom 30. Oktober 1564 durch Wiedereröffnung des Krieges im Jahr 1589 dahingefallen und durch die Verzichtleistung des Herzogs von Savoyen auf die Waadt vom 23. Juni 1617 ersetzt worden ist.

Der Art. 23 des „Turiner-Vertrags vom 16. März 1816 „gemäß welchem die Verfügungen der alten Tractate und „insbesondere desjenigen vom 3. Juni 1754, insofern sie nicht

[1]) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V 1, Beilagen, S. 1965 bis 1978.

„ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag aufgehoben „werden, bestätigt" wurden, hat daran nichts geändert, da dieser Art. 23 sich nur auf ältere Traktate zwischen Genf und Savoyen über nachbarliche Verhältnisse bezieht, wie der namentlich angeführte Vertrag vom 3. Juli 1754, dieß andeutet.

Nie und nimmer kann sich dieser Artikel aber auf den Schiedsrichterspruch vom 30. Oktober 1564 beziehen, mit dessen Kondition 14 der Art. 1 des Turiner-Vertrags im Widerspruch steht.